

Verband der Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.



Rundschreiben 2021

Prämierung von Obst- und Getreidebränden, Spirituosen und Likören 2021

In Zusammenarbeit mit dem Nordwürttembergischen Verband findet im 2-jährigen Rhythmus im Juni 2021 wieder eine Prämierung für Obst- und Getreidebrände sowie Liköre statt.

Die Proben können sie vom **13.- 23. April 2021** in der Geschäftsstelle in Bodnegg – Fahnhalden abgeben oder per Post ebenfalls in die Geschäftsstelle nach Fahnhalden schicken.

Nach Abgabe der Proben bitten wir sie den Preis von 35 Euro zzgl. 19% MwSt. je Probe, auf das im Anmeldeformular angegebene Konto zu überweisen. Nichtmitglieder 50 Euro zzgl. 19% MwSt.

Bei der Abgabe von 10 und mehr Proben ist jede 10. Probe kostenfrei.

Sonderwertung: Sortensieger

Apfelbrand, Birnenbrand, Steinobstbrand, Holzfass gelagerter Brand, Gin, Whisky, Likör, Spirituose

Die Urkundenverleihung ist wieder vor den Sommerferien. Der Termin wird den erfolgreichen Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Weitere Informationen erhalten sie auf unserer Internetseite. Hier finden sie auch ein Formular für die Anmeldung der Proben.

Bitte überprüfen/aktualisieren Sie auch Ihre Angaben auf dem Etikett nach der Kennzeichnungsverordnung. Ein Merkblatt zur Erstellung von Spirituosen - Etiketten finden Sie auf unserer Internetseite www.kleinbrennerverband.de.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Bitte merken sie sich die Abgabetermine vor!

Neue Homepage

die Homepage des Verbandes wurde einer Erneuerung des Screendesign unterzogen. Es wurden verschiedene Bereiche und Funktionen neu aufgebaut und angepasst. Es ist geplant zukünftig ca. alle 3-4 Monate einen kurzen Newsletter zu publizieren, welcher über kurz oder lang das bisherige Rundschreiben ablösen kann. Es gibt neue Bereiche unter anderem mit Suchfunktionen nach Brennereien aus unserem Verbandsgebiet, und einen Loginbereich mit Downloads und schwarzem Brett. Zum Redaktionsschluss dieses RS 2021, konnte der exakte Starttermin der Homepage noch nicht festgelegt werden. Schaut einfach mal unter www.kleinbrennerverband.de

Vorabmitteilung der Brenngenehmigung

Leider kommt es immer noch vor, dass Brenngenehmigungen nicht rechtzeitig ankommen. Bitte machen sie von dem Angebot der Zollverwaltung Gebrauch und lassen sie sich unter der Emailadresse **Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de** für die Vorabmitteilung registrieren.

Die Brennereinummer in den Betreff eintragen und senden.

Zur Änderung einer bereits bestehenden E-Mail-Adresse ist erneut eine E-Mail an wie im vorstehenden Verfahren beschrieben zu senden. Die bereits hinterlegte E-Mail-Adresse wird durch die neue ersetzt.

Verpackungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das neue Verpackungsgesetz. Jeder der Flaschen, Kartonagen usw. in Verkehr bringt, muss sich in dem Verpackungsregister registrieren lassen. Ausnahme Pfandflaschen! Danach müssen sie eine Vereinbarung mit einem Lizenzierungsunternehmen abschließen. Für die jeweiligen Mengen machen sie zum Jahresanfang eine Schätzung. Zum Jahresende werden sie jeweils aufgefordert eine Jahresabschlussmeldung zu machen.

Brennen im Abschnitt

Der Abschnitt wurde nach dem neunten Alkoholsteuergesetz neu auf drei Jahre festgelegt. Der erste Abschnitt war 2018, 2019 und 2020. Mit dem 1.1.2021 hat der zweite Abschnitt begonnen. Er läuft wieder drei Jahre 2021, 2022 und endet zum 31.12.2023. In dieser Zeit können Brennereibesitzer 900 L.A. und die Stoffbesitzer 150 L.A. in einem beliebigen Zeitraum brennen. Abschnittschädliche Stoffe gibt es nicht mehr. Sobald man über sein Kontingent hinausbrennt, ist man im Abschnitt. Es ist auch möglich erst im zweiten oder dritten Jahr in den Abschnitt zu brennen, das noch nicht genutzte Kontingent, **verfällt nicht**. Das gleiche gilt für Stoffbesitzer die bereits aufgetreten sind, d.h. eine Stoffbesitzernummer haben. Lohnbrennereien können auch im Abschnitt betrieben werden.

Beim **Vereinfachten Lohnbrennen** kann der Kontingentsgeber 90 Liter Alkohol im ersten Jahr brennen. Wenn er dann einen Antrag auf den Abschnitt stellt, kann er die restlichen 810 L.A. zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeben. Jeder Kontingentsnehmer kann aber nach wie vor nur 540 L.A. im Jahr übernehmen, egal von wie vielen Kontingentsgebern.

Übergabe eines Betriebes nach Tod

Bei Tod **erlischt** die Brennerlaubnis **nach 3 Monaten**, wenn die neue Brennerlaubnis vom Betriebsnachfolger nicht innerhalb dieser Frist beantragt wird. Der Brennereibetrieb ist innerhalb dieser Frist durchgehend möglich, dies war früher nicht so. Aber Sie müssen hier unbedingt die Fristen wahren! Wenn nicht weitergebrannt werden soll, kann man den Antrag auch später stellen. Bei einem Todesfall muss bei einer Verzögerung der Erbverhältnisse bei der Zollbehörde vor Ort eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden, damit weiter gebrannt werden kann. Diese Frist sollte jedoch **nicht über 6 Monate** fortlaufen.

Bei der Übergabe eines Betriebes oder einer Verpachtung ist die Neu-Beantragung notwendig. Dazu wird eine Betriebsgröße von 1,5 ha Sonderkulturen (Obstanbau, Weinbau) oder 3,0 ha landwirtschaftliche Fläche (Ackerland, Wiese, Streuobstwiese, Wald) benötigt.

Die Generaldirektion Südwest wurde vom Finanzministerium aufgefordert, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Daher wird es in Zukunft möglich sein auch landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Mindestgröße liegen zu übergeben, ohne dass der neue Brennereibesitzer bei der Beantragung einer Brennerlaubnis, die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes nachweisen muss. Der Betrieb muss aber allerdings mindestens ein Viertel der Landwirtschaftlichen Mindestgröße aufweisen, also mindestens 0,75 ha Wiese, Ackerland oder Wald oder 0,375 ha Obst- oder Weinbau. Aus aktuellem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass die Grundstücke bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet sein müssen und auch keine Aussage getroffen werden sollte wie „ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben“. Dies könnte zu einem Verlust der Brennerlaubnis führen, da ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Alkoholsteuergesetzes vorliegen muss. Die richtige Formulierung wäre z.B. „ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb verkleinert“. Gründe warum dies so ist, spielen rechtlich keine Rolle.

Berufsgenossenschaft

Liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, der mindestens $\frac{1}{4}$ der landwirtschaftlichen Existenzgrundlage hat, ist er zwangsversichert bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Problematisch könnte es werden, wenn die Brennerei einen gewerblichen Hintergrund hat. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn überwiegend zugekaufte Rohstoffe verarbeitet und zusätzlich noch andere Spirituosen wie z.B. Gin hergestellt wird. Dann überwiegt der gewerbliche Charakter und die Brennerei muss ggf. bei der BG Nahrung und Genussmittel versichert werden. Da die BG Nahrung und Genuss deutlich teurer ist, empfiehlt es sich, die oben genannte Fragestellung vor einen Wechsel für sich prüfen.

Zwei Brennereien auf einer Person

Bereits seit 1993 muss ein Betrieb, der mit einer Steuervergünstigung Alkohol herstellt, rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einem anderen Betrieb sein. Dies gilt sowohl für weitere Abfindungsbrennereien, aber auch für Inhaber von Verschlussbrennereien. Betreibt eine Person zwei Betriebe mit zwei Brennereien, ist dies nicht zulässig. Der Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer hat das Sagen in beiden Betrieben und somit sind diese nicht unabhängig voneinander.

Personen, die schon seit längerer Zeit zwei Betriebe mit zwei Brennereien betreiben, sind jetzt von den Zollbehörden angeschrieben worden. Bis zum Ende dieses Jahres muss eine Brennerlaubnis abgegeben oder aufgegeben werden.

Momentan sucht der Bundesverband noch nach Lösungen für dieses Problem. Möglich wäre ein Gerichtsverfahren aber auch eine Änderung der EU- Steuerstrukturrichtlinie. Diese muss aber von der EU-Kommission durchgeführt werden.

Die betroffenen Brenner sollten sich erst einmal auf eine Abgabe einer Erlaubnis einstellen. Das Kontingent kann vorher noch abgebrannt werden. Die Erlaubnis des wegfallenden Betriebes muss neu beantragt werden. Somit spielt der Zeitpunkt der Übergabe dieses Betriebes für den Neuantrag keine Rolle.

Neue Spirituosenverordnung

Die neue Spirituosenverordnung tritt am 25. Mai dieses Jahres in Kraft. Spirituosen, die bis einschließlich 25. Mai nach altem Spirituosenrecht (VO (EG) Nr. 110/2008) hergestellt wurden. Im Lager bereits etikettierte Flaschen, dürfen in den Verkehr gebracht werden. Bei einer Kontrolle durch die Lebensmittelbehörde muss belegt werden, dass die alten Etiketten spätestens am 24. Mai 2021 auf die Flaschen aufgebracht worden sind.

Es gibt folgende Änderung: In Zukunft kann „Obstler“ als Kennzeichnung verwendet werden. Der „Obstler“ muss dann aus mindestens zwei Fruchtarten z.B. Äpfel und Birnen, hergestellt sein, wobei eine Fruchtart den Anteil von 85 % nicht übersteigen darf. Nach dem Brennen darf dem fertigen Obstdestillat, Steinobst oder Beerendestillat zugesetzt werden.

z.B. $\frac{4}{5}$ Apfel / Birnendestillat und $\frac{1}{5}$ Steinobst- und/oder Beerendestillat.

Abfindungsbrennereien allgemein

Die Herstellung von Alkohol in Abfindungsbrennereien stellt eine Ausnahme von der Herstellung unter amtlichem Verschluss dar. Abfindungsbrennereien sind nicht verschlossen. In Abfindungsbrennereien berechnet sich die zu entrichtende Alkoholsteuer nicht nach der Menge des tatsächlich erzeugten Alkohols, sondern pauschal nach Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe.

Für die Versteuerung werden die in der Rohstoffliste festgelegten pauschalen Ausbeutesätze zugrunde gelegt. Mithilfe der Ausbeutesätze wird bestimmt, wie hoch die anzunehmende Alkoholmenge ist, die aus 100 Kilogramm bzw. aus 100 Litern eingesetzten Rohstoffs gewonnen werden kann.

Ergibt sich tatsächlich eine höhere Ausbeute, so wird die Differenz zwischen der Pauschale und der tatsächlichen Ausbeute dem Abfindungsbrenner als steuerfreie Überausbeute belassen. Der Alkohol tritt mit seiner Erzeugung in den freien Verkehr und darf damit ohne steuerliche Einschränkungen gehandelt werden.

Steuervergünstigungen beim Brennen unter Abfindung

Durch das System der pauschalierten Schätzung der Erzeugung bei Abfindungsbrennern erzielen diese in der Regel eine ihnen zustehende steuerfreie Überausbeute an Alkohol, für welche keine Abgaben bezahlt werden müssen. Dies gilt für nichtmehlige Rohstoffe (z.B. Obst) und für mehligte Rohstoffe (z.B. Getreide).

So wird zum Beispiel die Ausbeute bei der Verarbeitung von 100 Litern Obstmaische auf 3,6 Liter reinen Alkohol geschätzt. Beträgt die tatsächliche Ausbeute z.B. 5,8 Liter reinen Alkohols je 100 Liter Maische, ergibt sich eine Differenz von 2,2 Litern reinen Alkohols. Diese Differenz verbleibt dem Abfindungsbrenner als sogenannte steuerfreie Überausbeute.

Des Weiteren genießen Abfindungsbrenner eine Steuervergünstigung. Der Steuersatz für in Abfindungsbrennereien gewonnenen Alkohol ermäßigt sich gegenüber dem Regelsteuersatz von 1.303 Euro je 100 Litern reinen Alkohols auf 1.022 Euro je 100 Litern reinen Alkohols.

Die Vergünstigungen greifen allerdings nur im Rahmen festgelegter Kontingente, die sich bei Abfindungsbrennern auf 300 Liter reinen Alkohols je Kalenderjahr belaufen.

Zollformulare

Unter www.zoll.de können Sie sämtliche Formulare herunterladen. Am einfachsten finden sie das benötigte Formular, wenn sie die Nummer oder das Kürzel im Suchbegriff eingeben.

- 1219** Abfindungsanmeldung für Abfindungsbrenner (mehlige Stoffe)
- 1220** Abfindungsanmeldung für Abfindungsbrenner (nichtmehlige Stoffe)
- 1221** Abfindungsanmeldung des Stoffbesitzers
- 1222** Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer
- 1223** Anzeige Feinbrände / Verarbeitung von Alkohol
- 1248** Antrag auf Erlaubnis einer Abfindungsbrennerei mit Betriebserklärung
- 1250** Antrag auf Nutzung des vereinfachten Lohnbrennens

Rohstoffliste Zugelassene Rohstoffe und amtlich festgestellte Ausbeutesätze

Mitgliedsbeitrag / Kontoänderungen

Die Mitgliedsbeiträge für das Brennjahr 2021 werden im März abgebucht. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE62ZZZ00000752834 Um teure Rücklastschriften zu vermeiden, teilen sie uns bitte Änderungen Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mit.

Überweiser: Bitte überweisen sie anstatt den 17 Euro Mitgliedsbeitrag, 22 Euro für den höheren Verwaltungsaufwand auf das Konto vom - Verband der Klein- und Obstbrenner Südwürttemberg / Hohenzollern e.V. - innerhalb 2 Wochen nach Erhalt dieses Rundschreibens. Auf unserer Internetseite finden Sie eine Vorlage mit Abbuchungsermächtigung.

Email-Adressen

Von der Hälfte unserer Mitglieder haben wir Email-Adressen. Wer dieses Rundschreiben **nicht** per Mail erhält, sollte unserem Kassier Karl Vogel, seine Mailadresse mitteilen. Karl-Heinz.Vogel@gmx.net

Ein gutes Brennjahr Andreas Metzler

Vorsitzender: Andreas Metzler Fahnhalden 1 88285 Bodnegg Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
info@kleinbrennerverband.de www.kleinbrennerverband.de

1. Stv. Vorsitzender: Hermann Stoppel- Heumesser Döllen 5 88079 Kressbronn Tel.: 07543/8549

2. Stv. Vorsitzender: Joachim Dürr Ingwerstr. 14 88326 Aulendorf Tel.: 07525/342036

Kassier: Karl Vogel Hauptstr. 205 88074 Meckenbeuren Tel.: 07542/4104

Bankverbindung: Volksbank Tettang IBAN: DE91 6519 1500 0041 5000 08 BIC:GENODES1TET